

Regierungsratsbeschluss

vom 26. September 2017

Nr. 2017/1657

Teilrevision der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Ausgangslage

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist in Artikel 10a bis 10d des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) geregelt. Die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) regelt Einzelheiten wie Gegenstand und Inhalt der UVP, Verfahrensgrundsätze, Umweltverträglichkeitsbericht und Aufgaben der Umweltschutzfachstellen. Zudem bestimmt die UVPV im Anhang die UVP-pflichtigen Anlagen.

Im Kanton Solothurn finden sich Ausführungsbestimmungen in § 46 und § 146 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1), in § 8 und § 15 der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (VVK; BGS 711.15) sowie im Detail in den Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (RL UVP; BGS 711.16). Die RL UVP listet die Aufgaben der Umweltschutzfachstelle auf und bestimmt im Anhang das massgebliche Verfahren und die zuständige Behörde für jeden in der UVPV aufgeführten Anlagentyp.

Die UVPV und deren Anhang wurden in den vergangenen Jahren wiederholt revidiert. Da sämtliche in der UVPV genannten Anlagentypen in der RL UVP wiedergegeben werden, haben Änderungen der UVPV bzw. deren Anhangs häufig eine Anpassung der RL UVP zur Folge.

Die RL UVP wurde letztmals per 1. Juli 2011 an die UVPV angepasst. Seither wurde die UVPV insgesamt sieben Mal revidiert. Im Anhang zur RL UVP müssten deshalb zahlreiche Änderungen vorgenommen werden.

2. Erwägungen

2.1 Änderungen in der Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung

Damit nicht mehr jede Änderung der UVPV zu einer Anpassung der RL UVP führt, soll die bestehende detaillierte Regelung des massgeblichen Verfahrens im Anhang zur RL UVP durch eine allgemein gültige Regelung in der VVK ersetzt werden. Hierfür werden die für die UVP auf kantonaler Ebene relevanten Leitverfahren (insb. das Gestaltungsplanverfahren) in § 5 VVK festgelegt. § 15 VVK verweist für die Bestimmung des für die UVP massgeblichen Verfahrens auf das Leitverfahren nach § 5 VVK.

Weiter soll mit der Revision die Regelungsdichte im kantonalen Recht reduziert werden. Deshalb soll die RL UVP aufgehoben und deren Bestimmungen in die VVK überführt werden. Bestimmungen der RL UVP, die lediglich übergeordnetes Recht wiederholen, werden dabei aufgehoben.

2.2 Verwaltungsverfahren Mitberichtsverfahren

Der Vorschlag zur Aufhebung der RL UVP und deren Überführung in die VVK wurde den betroffenen Stellen zur Stellungnahme unterbreitet.

Die vorgeschlagenen Änderungen der VVK werden von allen einbezogenen Stellen begrüsst. Detailanträge einzelner Stellen konnten bilateral bereinigt werden (siehe Auswertung Mitberichtsverfahren).

2.3 Vorprüfung durch das Bundesamt für Umwelt

Gemäss Artikel 37 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) bedürfen Ausführungsvorschriften der Kantone über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes. Die Genehmigung des Bundes erfolgt nach dem Beschluss des Regierungsrates.

Der Vorschlag zur Teilrevision der VVK wurde dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) am 5. April 2017 zur Vorprüfung zugestellt.

In seiner Stellungnahme vom 24. Mai 2017 äussert sich das BAFU positiv zur Vorlage. Die Anträge des BAFU zu einzelnen Punkten wurden berücksichtigt und vom BAFU nochmals geprüft (siehe Auswertung Mitberichtsverfahren).

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement (ct/br) (2)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Departement des Innern
 Finanzdepartement
 Kantonale Finanzkontrolle
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Amt für Wirtschaft und Arbeit
 Departement für Bildung und Kultur
 Parlamentsdienste
 Staatskanzlei (eng, rol) (2)
 Staatskanzlei (ett, Einspruchsverfahren, Einholen der Genehmigung Bund)
 Fraktionspräsidien (5)
 GS, BGS

Veto Nr. 402 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. November 2017.

Verteiler Verordnung

Bau- und Justizdepartement (11)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Amt für Wirtschaft und Arbeit